

Satzung des Fördervereins Feuerwehr Fleestedt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Name des Vereins ist „Förderverein-Feuerwehr-Fleestedt e.V.“.
2. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V..
3. Sitz des Vereins ist die Ortschaft Fleestedt in der Gemeinde Seevetal
4. Die Postanschrift des Vereins lautet :

Förderverein Feuerwehr Fleestedt e.V.
Bgm.-Reichel-Str. 5
21217 Seevetal

§ 2 Zwecke

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Ortsfeuerwehr Fleestedt in der Freiwilligen Feuerwehr Seevetal.
3. Er unterstützt diese, je nach ihrem Bedarf, finanziell, materiell und personell.
4. Dies bedeutet die Unterstützung bzw. die Durchführung von Maßnahmen, die u.a. folgenden Zwecken dienen:
 - a) Der Unterstützung der Jugendfeuerwehr und der allgemeinen Jugendarbeit in der Ortsfeuerwehr Fleestedt.
 - b) Der Mitgliederwerbung für den aktiven Feuerwehr-Dienst
 - c) Der Aus- und Fortbildung, und dem Austausch von Wissen und Erfahrung, im Rahmen der Aufgaben der Ortsfeuerwehr Fleestedt.
 - d) Der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Zweck,
 - Der Darstellung – und der Aufklärung über die Arbeit, die Aufgaben und die Tätigkeiten – der Feuerwehr Fleestedt
 - Das Verständnis für den Nutzen der Ortsfeuerwehr Fleestedt in der Einwohnerschaft aufzubauen, zu vertiefen und zu erhalten..
 - Die Grundsätze des Freiwilligen Feuerwehrwesens in Fleestedt zu fördern, und das Ansehen der Feuerwehr und des Ehrenamtes zu erhöhen.
 - e) Der Optimierung der Arbeitsbedingungen, auch im Sinne von Arbeitserleichterung und –reduzierung, sowie Erhöhung der Sicherheit, bei allen Tätigkeiten in der Ortsfeuerwehr Fleestedt.
 - f) Der Unterstützung von logistischen und administrativen Maßnahmen in allen Bereichen der Ortsfeuerwehr Fleestedt.
 - g) Anschaffung oder teilweise Bezuschussung von Dienstkleidungen, die nicht vom Träger der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden.
5. Dieser Zweck wird erreicht durch Bereitstellung von Mitteln (Geld, Sachmitteln, Personal) zur Durchführung von – sowie zur Unterstützung der Teilnahme an – entsprechenden Maßnahmen / Veranstaltungen.
6. Der Verein ist sowohl nach innen, als auch nach außen politisch und religiös neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Koordination der Vereinsarbeit

1. Zur optimalen Koordination der Vereinsarbeit im Sinne dieser Satzung soll in angemessenen Abständen – i.d.R. möglichst einmal jährlich – ein Treffen des gesamten Vereins mit allen Mitgliedern (mit Ausnahme der Jugendfeuerwehr) der Ortsfeuerwehr Fleestedt durchgeführt werden.
2. Diese Treffen sollen unter anderem folgenden Zwecken dienen :
 - a) Anregung von Ideen für zukünftige Vereinsarbeit
 - b) Nachbesprechung und Verbesserungsvorschläge von Aktionen des vergangenen Jahres
 - c) Allgemeiner Erfahrungsaustausch
 - d) Gemeinsame Planung von Projekten und Veranstaltungen
 - e) Gegenseitige Terminabsprache für zukünftige Aktionen

§ 5 Information der Mitglieder

1. Der Vorstand hat die Mitglieder fortlaufend und angemessen über die Vereinsangelegenheiten und die laufende Geschäftsführung des Vereins zu unterrichten.
2. Zu diesem Zweck ist in angemessenen Abständen – mindestens 1 x jährlich - ein Info-Rundschreiben an alle Mitglieder herauszugeben.
3. Diese Info-Schrift soll u.a. folgenden Inhalt haben :
 - a) Veränderungen im Mitgliederbestand
 - b) Information über Veranstaltungen und Aktionen des Vereins
 - c) Größere Investitionen des Vereins

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können auf Antrag
 - a) Aktive Mitglieder und Mitglieder der Altersabteilung der Ortsfeuerwehr Fleestedt
 - b) Gesellschaften und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts
 - c) alle sonstigen natürlichen Personenwerden, die die Zwecke des Vereins nach § 2 dieser Satzung unterstützen, und volle Geschäftsfähigkeit haben.
2. Der Aufnahmeantrag soll schriftlich unter Angabe des Namens und der Anschrift erfolgen.
3. Gesellschaften und Juristische Personen müssen mit dem Aufnahmege such ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen. Dieser Vertreter ist alleine berechtigt, das Stimmrecht der juristischen Person auszuüben.
4. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
5. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung, aber der Zustimmung des Beirates.
6. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Bestätigung des Vorstandes erworben, aber erst nach Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.
7. Alle Bezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral.

§ 6 a Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht gemäß dieser Satzung :
 - a) An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - b) Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet :
 - a) die Satzung, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
 - b) Den von der Mitgliederversammlung gemäß dieser Satzung beschlossenen Beitrag zu entrichten.
3. Alle Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, und erhalten lediglich ihre notwendigen und nachgewiesenen Auslagen vergütet.
4. Die Mitgliedschaftsrechte sind weder vererbbar, noch übertragbar.
5. Bei grober Fahrlässigkeit und bei vorsätzlichem und schuldhaftem Verhalten eines Vereinsmitgliedes haftet allein das Vereinsmitglied für eventuelle Schadensersatzleistungen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) Durch Austritt
 - b) Durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle rechtlichen und finanziellen Ansprüche des Mitgliedes an den Verein. Die aufgrund der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten des Mitgliedes an den Verein bleiben davon unberührt.

§ 7a Austritt

1. Der Austritt kann dem Vorstand jederzeit in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten angezeigt werden.
2. Die Kündigung kann eingereicht werden persönlich, mit einfachem Brief, per Fax oder e-mail. Die Kündigung gilt nur als eingereicht, wenn ein Vorstandsmitglied den Empfang schriftlich bestätigt, oder sie per Einschreiben mit Rückschein eingereicht wird.
3. Die Kündigungsfrist kann nach der Einreichung der Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Mitglied und Vorstand verkürzt werden.
4. Der Austritt ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.

§ 7b Streichung von der Mitgliederliste

1. Die Streichung von der Mitgliederliste kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied mehr als zwei Jahre die Beiträge nicht satzungsgemäß entrichtet hat und trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.
2. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

3. In der zweiten Mahnung, die mittels Einschreiben mit Rückschein an die letzte bekannte Adresse erfolgen muß, muß ein Hinweis auf die in Abs. 1 genannte Folge enthalten sein.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§ 7c Ausschluß aus dem Verein

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund sowie aus den unter 2. aufgezählten triftigen Gründen den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen.
2. Triftige Gründe sind:
 - a) Wenn es dem Verein unzumutbar ist, mit dem Mitglied die Vereinskameradschaft fortzusetzen, weil es die Gemeinschaft innerhalb des Vereins erheblich stört.
 - b) Bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder der freiwilligen Feuerwehr, oder deren Mitglieder, durch das Vereinsmitglied, z.B. durch ungebührliches Verhalten.
 - c) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, gegen die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
3. Für die Eröffnung eines Ausschluß-Verfahrens, sowie des endgültigen Beschlusses, ist mindestens eine 2/3-Mehrheit des Vorstandes erforderlich.
4. Die Eröffnung eines Ausschluß-Verfahrens muß dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mittels Einschreiben mit Rückschein an die letzte bekannte Adresse mitgeteilt werden.
5. Danach ist dem Betroffenen innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich (oder auf eigenen Wunsch schriftlich) während einer Vorstandssitzung zu rechtfertigen.
6. Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand auch minder-schwere Vereinsstrafen wie z.B. :
 - a) Ausschluß von Veranstaltungen des Vereins
 - b) Abmahnungenbeschließen.
7. Der endgültige Beschluß muß dem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach seiner Rechtfertigung mittels Einschreiben mit Rückschein an die letzte bekannte Adresse mitgeteilt werden.
8. Der Beschluß ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
9. Das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
10. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Absendung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.
11. Die Berufung gilt nur als eingelegt, wenn ein Vorstandsmitglied den Empfang schriftlich bestätigt, oder sie per Einschreiben eingereicht wird.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben, die wie folgt unterschieden werden :
 - a) Aktive Mitglieder und Mitglieder der Altersabteilung der Ortsfeuerwehr Fleestedt
 - b) Gesellschaften und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts
 - c) sonstige Mitglieder
2. Für das Eintrittsjahr ist der Mitgliedsbeitrag monatlich anteilig zu entrichten.
3. Mitgliedsbeiträge sind Bringeschulden und jeweils im Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.
4. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Abs. 1 b) + c) entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
5. Vereinsmitglieder, die gleichzeitig Mitglied der Ortsfeuerwehr Fleestedt nach Abs. 1 a) sind, zahlen einen um 80% ermäßigten Beitrag der Mitglieder nach Abs. 1 c)
6. Bei den Mitgliedern nach Abs. 1 b) + c) können die Beiträge nach Ermessen des Beirates im Einzelfall zum Teil oder vollständig auch in Form von Sachspenden oder Arbeitsleistungen entrichtet werden. Über Art und Umfang der Anrechnung von Beiträgen dieser Art auf die Mitgliedsbeiträge entscheidet der Beirat. Diese Art der Beiträge können nur auf die Beiträge der direkt folgenden Jahre angerechnet werden.
7. Jedes Mitglied kann für sich selbst einen höheren Beitrag festsetzen, der dann bis zum schriftlichen Widerruf des Mitglieds an den Vorstand gilt.
8. Sobald ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, ruht sein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen.
9. Hat ein Mitglied länger als 1½ Jahre seine Beiträge nicht satzungsgemäß geleistet, ist es mit sofortiger Wirkung von allen Veranstaltungen des Vereins ausgeschlossen, bis alle Beitragsrückstände beglichen sind.

§ 9 Mittel des Vereins

1. Die zur Erreichung der Vereinszwecke benötigten Mittel können durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und durch sonstige Zuwendungen / Einnahmen jeglicher Art erworben werden.
2. Zuwendungen können auf Wunsch des Zuwenders bis auf weiteres als Zustiftung dem Grundstock-Vermögen zugewandt werden. Diese Zustiftungen können allerdings jederzeit nach Ermessen der Vereinsorgane für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Das Vermögen des Vereins kann nach Ermessen der Vereinsorgane bis auf einen Mindest-Grundstock von 1000 Eur. für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Für Verbindlichkeiten des Vereins tritt für Mitglieder keine Haftung ein.

§ 10 Kassenprüfung

1. Der Vorstand führt unter der Leitung des Kassenführers eine Vereinskasse, die mindestens nach jedem Geschäftsjahr abzuschließen und zu prüfen ist.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zu diesem Zweck alle zwei Jahre für das laufende und das darauffolgende Geschäftsjahr einen Kassenprüfer, der jährlich gemeinsam mit einem vom Beirat benannten Kassenprüfer die Kasse und die Rechnungsführung der abgeschlossenen Geschäftsjahre zu prüfen hat.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12. 2002.
4. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand Kenntnis über das Ergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht.
5. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der vom Beirat benannte Kassenprüfer muß nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Beirat
 - d) Besondere Vertreter

§ 12 Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenführer
 - e) dem Vertreter des Beirates
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Die Aufgaben des Vorstandes sind u.a. :
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Erstellen eines Jahresberichts über die Tätigkeiten des Vereins und eines Kassenberichts für das vergangene Geschäftsjahr.
6. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.
7. Der Vorstand kann weiterführende Regelungen im Sinne dieser Satzung in entsprechenden Vereinsordnungen festlegen.

§ 13 Formale Beschreibung einzelner Vorstandsämter

1. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.
2. Dem 2. Vorsitzenden obliegen die Aufgaben des 1. Vorsitzenden bei seiner Verhinderung.
3. Dem Schriftführer obliegt
 - a) die Führung der Mitgliederliste
 - b) die Abwicklung des Schriftverkehrs des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes
 - c) Die Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
4. Dem Kassenführer obliegt
 - a) die Führung der Vereinskasse
 - b) die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte gemäß den Weisungen des Vorstandes.
 - c) die ordnungsgemäße Buchführung
 - d) die Erstellung eines jährlichen Kassenberichts innerhalb von fünf Wochen nach Abschluß des Geschäftsjahres.
 - e) Die richtige und termingerechte Einziehung der Mitgliedsbeiträge, und – falls erforderlich – das Anmahnen derselben.
 - f) Die Erledigung der steuerrechtlichen Pflichten des Vereins

§ 14 Bestellung des Vorstandes

1. Zum 2. Vorsitzenden wird kraft Amtes für die Dauer seiner Amtszeit als Ortsbrandmeister der Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Fleestedt, solange er nicht satzungsgemäß in ein anderes Vorstandsamt berufen wird.
2. Wenn der Ortsbrandmeister in kein anderes Vorstandsamt berufen wird, und dennoch auf den Posten des 2. Vorsitzenden verzichtet, dann kann er ein beliebiges voll geschäftsfähiges Mitglied der Ortsfeuerwehr Fleestedt für die Dauer von zwei Jahren zum 2. Vorsitzenden bestellen.
3. Der vom Ortsbrandmeister bestellte 2. Vorsitzende kann mit Beschluß des Beirates abgelehnt werden. Für einen entsprechenden gültigen Beschluß ist eine 2/3 – Mehrheit des Beirates erforderlich.
4. Der Vertreter des Beirates wird vom Beirat mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vertreters im Amt.
5. Der Vorstand wird (unter Vorbehalt von Abs. 1 - 4) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
6. Wiederwahl gemäß dieser Satzung ist grundsätzlich zulässig.

§ 15 Vorstandssitzung

1. Vorstandssitzungen sind durch einfachen Brief an die letzte bekannte Adresse der Vorstandsmitglieder zu berufen. Dabei ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Bei der Berufung ist eine Einladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Sie beginnt mit dem Tag der Absendung.
2. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung kann auch formlos, ohne Einhaltung einer Einladungsfrist und ohne Mitteilung einer Tagesordnung erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
3. Eine Vorstandssitzung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder mitwirken, jedoch nur, wenn einer der beiden Vorsitzenden mitwirkt.
4. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet der 1. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
5. Scheidet mehr als ein Mitglied während seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand erst wieder beschlußfähig, sobald der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die kommissarische Wahrnehmung mindestens eines der frei gewordenen Vorstandsämter gewählt hat, oder dieses Vorstandsamt gemäß dieser Satzung wieder besetzt wurde. Die satzungsgemäße Besetzung der kommissarisch besetzten bzw. unbesetzten Vorstandsämter ist baldmöglichst, spätestens aber auf der nächsten Mitgliederversammlung herbeizuführen.
6. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, dessen Richtigkeit vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer durch Unterzeichnung zu bestätigen ist. Das Protokoll soll Ort, Zeit, Namen der Teilnehmer, die behandelten Themen, Wortlaut der gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten

§ 16 Vertretung, Beschränkung der Vertretungsmacht

1. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Die Vertretungsmacht gegenüber dritten ist in der Weise beschränkt bzw. erweitert, daß :
 - a) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die den Verein ab einer Summe von 500 Eur. verpflichten, vor dem Abschluß der Zustimmung des Beirates bedürfen.
 - b) Immobilien- und Kreditgeschäfte vor dem Abschluß generell der Zustimmung des Beirates bedürfen.
 - c) Spekulationsgeschäfte generell ausgeschlossen sind.

§ 17 Vorläufige Amtsenthebung des Vorstandes

1. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit mit Beschluß des Beirates vorläufig ihres Amtes enthoben werden, wenn die Leitung bzw. Geschäftsführung des Vereins schuldhaft und eindeutig nachweislich nicht gemäß der Satzung durchgeführt wird.
2. Für einen solchen Beschluß ist eine 2/3 – Mehrheit des Beirates erforderlich.
3. Daraufhin ist eine Mitgliederversammlung satzungsgemäß einzuberufen, die entweder über die Abberufung, oder die Aufhebung dieser vorläufigen Amtsenthebung der betroffenen Vorstandsmitglieder entscheidet.

§ 18 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus den jeweils amtierenden, ständigen Mitgliedern des Kommandos der Ortsfeuerwehr Fleestedt, die gemäß der Satzung der FF Seevetal bestellt-, und Mitglied des Vereins sind.
2. Das sind zur Zeit im Einzelnen
 - a) Der Ortsbrandmeister
 - b) Der Ortsbrandmeister-Vertreter
 - c) Die Gruppenführer

- d) Der Schriftführer (der Ortsfeuerwehr Fleestedt)
 - e) Der Jugendwart
 - f) Der Gerätewart
 - g) Der Sicherheitsbeauftragte
 - h) Der Zeugwart
3. Der Beirat hat den Vorstand bei der Feststellung des Bedarfes der Unterstützung, sowie bei der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel des Vereins, zu beraten und zu unterstützen.
 4. Die besonderen satzungsgemäßen Rechte des Beirates, sowie seiner in der Satzung besonders erwähnten Mitglieder, sind unentziehbare Sonderrechte nach § 35 BGB.
 5. Für die Berufung, die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung des Beirates gelten die entsprechenden Bestimmungen, die nach der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Seevetal – in der Fassung vom 07.06.1994 – für das Kommando der Ortsfeuerwehr Fleestedt gelten.

§ 19 Besondere Vertreter

1. Für die Erledigung bestimmter Vereinsangelegenheiten können vom Vorstand besondere Vertreter eingesetzt werden.
2. Diese besonderen Vertreter dürfen ausschließlich mit der Zustimmung des Beirates eingesetzt werden.

§ 20 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :
 - a) Die Wahlen des Vorstandes und des Kassenprüfers gemäß dieser Satzung.
 - b) Die Genehmigung des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie des Kassenprüfberichts.
 - c) Entlastung des Vorstandes (Einzelentlastung ist möglich).
 - d) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
3. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Anträge zur Tagesordnung können aber auch ohne Einhaltung einer Frist behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit als Zusatz zur Tagesordnung angenommen werden.
5. Der Beschluß über solche Anträge, die bei der Berufung noch nicht Bestandteil der Tagesordnung waren, muß bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausgesetzt werden, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten der sofortigen Beschlußfassung widerspricht.
6. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich

§ 20 a Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand entweder durch einfachen Brief, oder durch Bekanntmachung in einem allgemeinem Info-Rundschreiben an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder des Vereins zu berufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Bei der Berufung ist eine Einladungsfrist von vier Wochen einzuhalten. Sie beginnt mit dem Tag der Absendung.

§ 20 b Minderheiten-Einberufung

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb eines Monats satzungsgemäß zu berufen, wenn ein Fünftel aller Mitglieder oder der Beirat die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

§ 20 c Beschlußfähigkeit

Jede satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, jedoch nur, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes, darunter einer der beiden Vorsitzenden, teilnimmt

§ 20 d Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf entsprechenden Antrag von 10% der anwesenden Stimmberechtigten oder dem Vorstand muß schriftlich oder sogar geheim abgestimmt werden.
2. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Zur Beschlußfassung über eine Änderung der Mitgliedsbeiträge ist eine $\frac{2}{3}$ – Mehrheit erforderlich.

§ 20 e Beschlußfassung über die Besetzung des Vorstandes

1. Stehen für die Besetzung eines Vorstandspostens mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, und es ist geheim zu wählen.

2. Kommt diese erforderliche absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, scheidet der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus, und die Wahl ist zwischen den verbleibenden Kandidaten zu wiederholen.
3. Dieser Vorgang wird wiederholt, bis nur noch ein Kandidat übrig bleibt.

§ 20 f Beschlußfassung über Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes

1. Die Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes erfordert die 3/4 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei der Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist zusätzlich die Zustimmung des Beirates erforderlich.

§ 20 g Beurkundung der Beschlüsse

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dessen Richtigkeit vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer durch Unterzeichnung zu bestätigen ist.
2. Das Protokoll soll Ort, Zeit, Namen der Teilnehmer, die behandelten Themen, Wortlaut der gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins erfordert die 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, als auch die Zustimmung des Beirates.

§ 22 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
2. Zur Festlegung der detaillierten Verwendung des Vermögens ist der Beirat satzungsgemäß zu einer Vorstandssitzung einzuladen, auf welcher darüber gemeinsam mit 2/3 – Mehrheit beschlossen wird.
3. Mitglieder, die beiden Organen angehören, haben **auch 2 Stimmen**.
4. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist im Zweifelsfall die Verwendung, die eine Verwirklichung der Satzungszwecke am ehesten zuläßt, vorzuziehen.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, solange der Beirat nicht andere Liquidatoren bestellt.

§ 23 Schlußbestimmung

1. Der Gründungsvorstand ist ermächtigt bei Bedarf diejenigen entsprechenden Änderungen an der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung ins Vereinsregister, bzw. das Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig macht.

Fleestedt, am 22.01.2002

Der Vorstand